

## **AGB Coaching B2B**

von

Marianne Stadler (nachfolgend Coach genannt)

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Coach und dem Unternehmen für Coaching. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Coaches gelten ausschließlich. Sie gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Coaches.

(2) Entgegenstehende, von den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Coaches abweichende Geschäftsbedingungen des Unternehmens gelten nicht. Führt der Coach in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen des Unternehmens die ihm obliegende Lieferung oder Leistung aus, erkennt er damit auch solche Bedingungen des Unternehmens nicht an, denen die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

(3) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen gem. § 14 BGB.

(4) Das buchende Unternehmen kann (vor allem bei Einzelunternehmen) selbst zugleich Klient sein), Klienten können aber auch von einem buchenden Unternehmen entsandte Teilnehmer an dem Coaching sein.

(5) Künftige Änderungen zu dem Vertrag sind in Textform abzufassen.

### **§ 2 Vertragsschluss/Vertragsinhalt**

(1) Die Leistungen des Coaches ergeben sich im Einzelnen aus dem Angebot des Coaches.

(2) Der Vertrag kommt durch persönlichen Abschluss, durch Fernkommunikationsmittel, auf der Website des Coaches oder in sonstiger Weise zustande.

(3) Der Coach ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder diese durch sachkundige Dritte als Subunternehmer zu erbringen.

(4) Der Coach ist berechtigt, von dem Vertrag zur Abhaltung von Coaching-Sitzungen zurückzutreten, wenn in der Person des Unternehmens oder seiner Leitung ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Teilnahme besteht.

(5) Abweichend von § 312 g Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BGB hat das Unternehmen keinen Anspruch auf die Bereitstellung technischer Mittel zur Korrektur seiner Bestellung, gesonderte Informationen zu den technischen Schritten zum Vertragsschluss, Informationen über die Speicherung des Vertrages, die zur Verfügung stehenden Sprachen und Verhaltenskodizes sowie eine unverzügliche Bestätigung seiner Bestellung.

### **§ 3 Zahlung/Verzug**

(1) Das Unternehmen hat für die Beratung oder das Coaching die vertraglich vereinbarte Vergütung zu zahlen. Ist eine solche nicht bestimmt, gilt der von dem Coach genannte Stundensatz, ersatzweise die ortsübliche, angemessene Vergütung.

(2) Alle Preise gegenüber Unternehmern sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt und nicht ein anderes vereinbart ist.

(3) Zusätzlich ist das Unternehmen verpflichtet, gegen Nachweis die tatsächlich entstandenen Spesen und Auslagen für das Coaching zu erstatten.

(4) Die vertragliche Vergütung gilt nur, soweit vertragliche Leistungen enumerativ in dem Angebot aufgeführt sind. Zusatzleistungen sind nach den vertraglichen Sätzen entsprechend des Angebots, ersatzweise nach Maßgabe der ortsüblichen, angemessenen Vergütung zu vergüten.

(5) Der Coach ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine Vorauszahlung oder Anzahlung in angemessener Höhe zu verlangen. Der Coach ist weiter berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen für bereits an das Unternehmen erbrachte Leistungsteile zu verlangen und insoweit Teilrechnungen auszustellen.

(6) Ist Vorkasse vereinbart, ist der Coach berechtigt, vor Durchführung des Coachings die Entrichtung der Vergütung durch den Coachee zu überprüfen und sich gegebenenfalls einen Nachweis über die erfolgreiche Zahlung an sich vorlegen zu lassen.

Sofern der Coachee diesen Nachweis nicht erbringt, kann der Coach die Coachingvergütung bei Durchführung vor Ort vom Coachee in bar einfordern (eine eventuelle Doppelzahlung wird selbst verständlich erstattet) oder bei Nichtzahlung dem Coachee die Teilnahme an dem Coaching verweigern.

(7) Die Zahlung des Unternehmens ist sofort fällig. Sofern das Unternehmen mit der Zahlung in Verzug ist, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere auf Zinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz gem. § 288 BGB und die dort genannte Pauschale von 40 Euro (die ggf. auf weitergehende Rechtsverfolgungskosten anzurechnen ist).

(8) Das Unternehmen kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Coach anerkannt sind oder das Aufrechnungsrecht auf Rechten des Unternehmens wegen nicht vollständiger oder mangelhafter Leistung aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

(9) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Coach wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu dem Unternehmen befugt.

#### **§ 4 Coaching und Seminar-Inhalt und -ort**

(1) Die Leistungen des Coaches ergeben sich im Einzelnen aus dem Angebot des Coaches.

(2) Das Coaching findet in der vereinbarten Form statt, z.B. online, telefonisch, offline oder an einem sonstigen Ort.

(3) Die Abbildung und Beschreibung des Coachings oder eines Seminars und eines eventuellen Coachingortes im Internet dienen lediglich der Illustration und sind nur ungefähre Angaben. Eine Gewähr für die vollständige Einhaltung wird vom Coach nicht übernommen.

(4) Der Coach ist berechtigt, Anpassungen an dem Inhalt oder dem Ablauf des Coachings oder Seminars aus fachlichen Gründen vorzunehmen, etwa wenn Bedarf für eine Aktualisierung oder Weiterentwicklung des Inhaltes besteht, sofern dadurch keine wesentliche Veränderung des Inhaltes eintritt und die Änderung für das Unternehmen zumutbar ist.

(5) Der Coach ist berechtigt, Ort und Zeit des angekündigten Coachings oder Seminars zu ändern, sofern die Änderung dem Unternehmen rechtzeitig mitgeteilt und für dieses zumutbar ist.

(6) Das Coaching beinhaltet Anregungen und Motivationen zu Erkenntnissen, Verhalten oder Erleben des Klienten. Dazu setzt der Coach Impulse und reflektiert gemeinsam mit dem Klienten die damit angestoßenen Prozesse bei dem Klienten. Coaching ist keine konkrete Beratung oder gar die Leitung des Klienten in bestimmten Entscheidungen. Das Coaching ist damit abhängig von einer aktiven und offenen Mitwirkung und Reflektion von Seiten des Klienten.

### **§ 5 Mitwirkungspflichten des Unternehmens**

(1) Das Coaching erfolgt auf der Grundlage der vorbereitenden Gespräche. Es beruht auf Kooperation und gegenseitigem Vertrauen.

(2) Das Unternehmen ist zur Abnahme des Coachings oder Umsetzung der erteilten Empfehlungen nicht verpflichtet.

(3) Das Unternehmen ist während des Coachings in vollem Umfang selbst verantwortlich für die körperliche und geistige Gesundheit der entsandten Teilnehmer.

(4) Das Unternehmen erkennt für sich und für die entsandten Teilnehmer an, dass alle Schritte und Maßnahmen, die im Rahmen des Coachings von ihm unternommen werden, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegen.

### **§ 6 Ausfall des Coachings**

(1) Der Coach ist berechtigt, die Durchführung des Coachings abzusagen, sofern bei dem Coach oder einem dritten, von dem Coach eingeschalteten Leistungserbringer eine Verhinderung, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Unwetter, Verkehrsbehinderung, Seuche, Pandemie oder Krankheit eintritt, die den Coach ohne eigenes Verschulden daran hindert, das Coaching oder Seminar zum vereinbarten Termin abzuhalten.

(2) Der Coach ist verpflichtet, eine eventuelle Absage dem Unternehmen möglichst zeitnah mitzuteilen.

(3) Im Falle einer Absage nach Absatz 1 steht dem Unternehmen ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu.

(4) Im Falle einer Absage wird der Coach dem Unternehmen gegebenenfalls einen Ersatztermin anbieten. Kommt hierüber eine Einigung nicht zu Stande, wird der Coach dem Unternehmen die für den ausgefallenen Leistungsteil bereits gezahlte Vergütung erstatten.

### **§ 8 Verhinderung des Unternehmens / Verletzung von Mitwirkungspflichten**

(1) Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Coach bei dem Auftreten von Hindernissen für seine Teilnahme an vereinbarten Terminen umgehend zu informieren.

(2) Tritt das Unternehmen von dem Coaching zurück oder verweigert aus anderem Grund die Teilnahme, hat das Unternehmen die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Der Coach muss sich jedoch anrechnen lassen, was der Coach an Aufwendungen durch die Nichtteilnahme des Unternehmens erspart und durch eine anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben oder böswillig nicht erworben hat. Alternativ steht dem Coach ein Anspruch von 5 % des Teils der Vergütung zu, der auf die noch nicht erbrachte Leistung entfällt.

(3) Kommt das Unternehmen auch nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann der Coach von dem Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung fordern. Diese umfasst insbesondere die bereits verdiente Vergütung und den entgangenen Gewinn (oder den nicht verdienten Gemeinkostenbeitrag) abzüglich ersparter Aufwendungen des Coaches.

### **§ 8 Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte, Aufnahmen**

(1) Sämtliche Coachingunterlagen des Coaches sind urheberrechtlich geschützt. Dies betrifft sowohl Inhalte des Coaches auf seiner Webseite, Vorträge, Präsentationen, Skripten und sonstige Unterlagen. Das Unternehmen ist nicht berechtigt, derartige Unterlagen zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

(2) Das Unternehmen ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Coach Bild-, Film- oder Tonaufnahmen von dem Coaching zu machen.

(3) Der Coach wird das Unternehmen befragen, ob die Sitzungen zu ausschließlich internen Zwecken aufgezeichnet werden können. Das Unternehmen ist frei, ob es sein Einverständnis erklärt.

## **§ 9 Vertraulichkeit**

(1) Der Coach verpflichtet sich, über alle im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und privaten Angelegenheiten des Unternehmens auch nach der Beendigung des Vertrages Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

(2) Der Coach verpflichtet sich, die zum Zwecke des Coachings überlassenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen.

(3) Dies gilt nicht, soweit der Coach rechtmäßig zur Offenbarung verpflichtet bin.

## **§ 10 Gewährleistung/Haftung**

(1) Coaching ist die individuelle Erarbeitung von Methoden, Verhaltensweisen und Einstellungen und daher immer in erheblichem Maße von der Mitarbeit des Unternehmens abhängig. Einen bestimmten Erfolg des Coachings kann der Coach nicht garantieren.

(2) Die Stellungnahmen, Beratungen und Empfehlungen des Coaches bereiten die unternehmerische oder persönliche Entscheidung des Unternehmens nur vor. Sie können sie in keinem Fall ersetzen.

(3) Die Rechte des Unternehmens wegen Mängeln der Leistung verjähren in einem Jahr ab der Übergabe oder Abnahme der Leistung. Dies gilt auch für die Rechte des Unternehmens auf Schadensersatz oder Schadensersatz statt der Leistung, auch wegen sämtlicher Schäden an anderen Rechtsgütern des Unternehmens, die durch den Mangel entstanden sind, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit des Unternehmens oder der Coach hat den Mangel aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

(4) Der Coach haftet bei online abgehaltenem Coaching nur für die ordnungsgemäße

Einspeisung der Daten in das Internet an seinem Zugangspunkt. Er haftet nicht, sofern die ordnungsgemäß eingespeisten Daten nicht in ausreichender Qualität bei dem Unternehmen ankommen. Insbesondere haftet der Coach nicht für die Empfangskonfiguration des Unternehmens oder Fehler bei Netzbetreibern.

## **§ 11 Mediation**

(1) Bei Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Coach und dem Unternehmen, sind die Parteien verpflichtet, eine gütliche Lösung anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sie sich, vor der Inanspruchnahme des Rechtsweges, ihre Differenzen in einer Mediation zu schlichten. Unberührt bleibt die Möglichkeit eines Eilverfahrens im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Keine Streitigkeit im Sinne dieses Paragraphen ist die schlichte Nichtzahlung der Vergütung ohne Angabe von Gründen.

(2) Beantragt eine Partei eine Mediation bei der anderen Partei, sind beide Parteien verpflichtet, sich innerhalb von acht Tagen auf einen Mediator zu einigen. Kommt diese Einigung nicht fristgerecht zustande, ist ein anwaltlicher Mediator – wobei primär solche Mediatoren gewählt werden sollen, die eine Online-Mediation anbieten - bindend für die Parteien auf Antrag einer der Parteien von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder einem Vertreter am Sitz der Auftragnehmerin zu bestimmen. Dies ist auch der Ort der Mediation, sofern das Kammerpräsidium keinen Vorschlag für eine Online-Mediation macht. Die Mediationssprache ist Deutsch, es sei denn, alle Beteiligten einigen sich auf eine andere Sprache.

(3) Der Rechtsweg (oder ein alternativ vereinbartes Schiedsverfahren, soweit zutreffend) ist erst zulässig, wenn die Mediation gescheitert ist, weil (a) die Parteien einvernehmlich die Mediation für beendet erklären, (b) nach der ersten Mediationssitzung weitere Verhandlungen von einer Partei verweigert werden, (c) der Mediator die Mediation für gescheitert erklärt oder (d) eine Einigung nicht binnen 3 Monaten nach Beginn der ersten

Mediationssitzung zustande kommt, soweit die Parteien die Frist nicht einvernehmlich verlängern.

(4) Die Kosten einer erfolglosen Mediation sind von den Parteien gegenüber dem Mediator intern hälftig zu tragen. Ungeachtet dieser Regelung im Verhältnis zum Mediator bleibt es den Parteien unbenommen, diese Kosten und die einer eventuell begleitenden Rechtsberatung als Rechtsverfolgungskosten in einem anschließenden Verfahren erstattet zu verlangen, es gilt dann die jeweilige Streitentscheidung. Kommt eine Einigung zustande, gilt die dabei vereinbarte Kostenregelung.

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Für den Vertrag werden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO Vertragsdaten erhoben (z.B. Name, Anschrift und Mail-Adresse, ggf. in Anspruch genommene Leistungen und alle anderen elektronisch oder zur Speicherung übermittelten Daten, die für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind), soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertrages erforderlich sind.

(2) Die Vertragsdaten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, dies dem überwiegenden Interesse an einer effektiven Leistung (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) entspricht oder eine Einwilligung (nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) oder sonstige gesetzliche Erlaubnis vorliegt.

Die Daten werden nicht in ein Land außerhalb der EU weiter gegeben, soweit dafür nicht von der EU-Kommission ein vergleichbarer Datenschutz wie in der EU festgestellt ist, eine Einwilligung hierzu vorliegt oder mit dem dritten Anbieter die Standardvertragsklauseln vereinbart wurden.

(3) Betroffene haben jederzeit das Recht:

- eine erteilte Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO zu widerrufen. Dann darf die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, nicht mehr vorgenommen

werden, der Widerruf berührt jedoch die Rechtmäßigkeit der bis dahin vorgenommenen Datenverarbeitung nicht;

- eine Auskunft gem. Art. 15 DSGVO über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen, dazu zählt eine Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, denen die Daten übermittelt wurden oder werden, die voraussichtliche Speicherdauer, die Herkunft der Daten, sofern diese nicht hier erhoben wurden, sowie über eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und die bestehenden Rechte, über die hier aufgeklärt wird;
- verlangen, dass unverzüglich gem. Art. 16 DSGVO unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten berichtigt werden, insbesondere, wenn der Verarbeitungszweck erloschen ist, eine erforderliche Einwilligung widerrufen wurde und keine andere Rechtsgrundlage vorliegt oder die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist;
- verlangen, dass gem. Art. 17 DSGVO die gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht werden, soweit die Verarbeitung nicht in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, zur Erfüllung eines Vertrages, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- verlangen, dass gem. Art. 18 DSGVO die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingeschränkt wird, soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist und eine Löschung abgelehnt wird und die Daten nicht mehr benötigt werden, der Betroffene sie aber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat;
- verlangen, dass die bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format herausgegeben oder an einen anderen

Verantwortlichen übermittelt werden;

- sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 DSGVO zu beschweren, sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig ist, zuständig ist in der Regel die Aufsichtsbehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes des Betroffenen oder des Sitzes unseres Unternehmens.
- zu widersprechen, sofern die personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, wenn dafür Gründe bestehen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben.

(4) Die Daten bleiben grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie es der Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung erfordert. Eine weitergehende Speicherung kommt vor allem in Betracht, wenn dies zur Rechtsverfolgung oder aus berechtigten Interessen noch erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht besteht, die Daten noch aufzubewahren (z.B. Verjährungsfrist, steuerliche Aufbewahrungsfristen).

### **§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

(1) Sofern das Unternehmen Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Coach Gerichtsstand, der Coach ist jedoch berechtigt, das Unternehmen auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Coach Erfüllungsort.

(3) Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.